

28/2016

Versorgungsrücklage sich Beamtensversorgung nachhaltig

In einer Bundestags-Anhörung zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und anderer Gesetze hat der stellvertretende dbb Bundesvorsitzende und Fachvorstand für Beamtenpolitik Hans-Ulrich Benra das konsequente Umsteuern auf eine zumindest partielle Kapitaldeckung als richtige Variante zur langfristigen Stabilisierung und haushaltsgerechten Sicherung der Beamtensversorgung begrüßt. „Mit der Fortführung der Versorgungsrücklage beim Bund wird ein zweckmäßiger und verfassungsrechtlich akzeptierter Weg fortgesetzt und ein substanzieller Beitrag zur nachhaltigen und effektiven Sicherung der Beamtensversorgung des Bundes geleistet“, sagte Benra am 17. Oktober 2016 vor dem Innenausschuss des Bundestages.

Die 1999 eingeführten Versorgungsrücklagen, die sich aus Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen speisen, und deren Fortführung beim Bund seien ein wichtiger Aspekt zur Abdeckung der künftigen Versorgungsausgaben, machte der dbb Vize deutlich. Daher unterstütze der dbb die Gesetzgeber in Bund und Ländern dabei, Versorgungskosten über Versorgungsrücklagen und Versorgungsfonds mittelfristig eigenständig finanziell abzusichern und gegen Zugriffe zur Sanierung der Haushalte zu schützen, so Benra. Als Verhandlungserfolg des dbb im Beteiligungsverfahren bezeichnete der Beamtenvorstand, dass der Verlängerungszeitraum der Versorgungsrücklage des Bundes nur noch bis zum Jahr 2024 statt 2031 reichen und die Verminderung der Bezüge-Anpassungen nur noch halb so häufig durchgeführt werden sollen.

Aus der Rechtsprechung: Richter ermitteln den Willen des Erblassers

Ist in einem Testament nur eine Immobilie erwähnt, die die Kinder erben sollen, aber das Geldvermögen des Erblassers nicht, gilt dafür die gesetzliche Erbfolge. Das geht aus einem Beschluss des Kammergerichts Berlin hervor (AZ: 6 W 82/15). In dem vorliegenden Fall vererbte ein Mann eine Immobilie jeweils zur Hälfte an seine Kinder. Das legte er testamentarisch fest. In dem Testament wurde jedoch weder seine Ehefrau noch ein beachtliches Geldvermögen erwähnt.

Ein guter Rat muss nicht teuer sein: Kann die Übertragung von Immobilien noch zu Lebzeiten sinnvoll sein

Eine Frage, die heute gerade viele Angehörige der älteren Generation bewegt, ist die, ob es nicht sinnvoll sein kann, Immobilienvermögen noch zu Lebzeiten an die Kinder zu übertragen. Nicht aus den Augen verloren werden darf, dass ein solches Vorgehen erhebliche Erbschaftssteuer einsparen kann, es birgt aber auch Risiken. Geben Eltern ihre Immobilie vorzeitig in die Hände der Kinder, verschenken sie meist den größeren Teil Ihres Vermögens. Viele zögern daher, aus Angst ihre Sicherheiten zu verlieren. Experten weisen darauf hin, dass sich Schenkungen doch grundsätzlich an bestimmte Vorgaben knüpfen lassen. Wichtig ist dabei auf jeden Fall die Prüfung der Frage, ob man sich ein lebenslanges Wohnrecht oder ein Nießbrauchrecht eintragen lässt. Vor so einem Schritt ist es also bedeutsam, genau die rechtlichen Bedeutungen der beiden Begriffe zu kennen. Insbesondere im Zusammenhang mit einer Schenkung findet das lebenslange Wohnrecht häufig Anwendung. Dieses Wohnrecht räumt einer Person offiziell das Recht ein, eine Immobilie oder einen Teil davon zu bewohnen. Mehr aber nicht! Der Nießbrauch dagegen ermöglicht nicht nur weiterhin die Selbstnutzung der Immobilie, sondern berechtigt auch zur Erzielung von Mieteinkünften, die unter Umständen für den Aufenthalt und die Pflege nötig sind. Deshalb dürfte dem Nießbrauch der Vorzug zu geben sein.

Angefügt ist ein Überblick zum neuen Pflegestärkungsgesetz (tritt zum 01.01.2017 in Kraft)

Das neue Pflegestärkungsgesetz, welches am 01.01.2017 in Kraft tritt.
Ein Überblick:

Was ändert sich?

1. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff
2. Das neue Begutachtungsinstrument (NBA)
3. Von der Pflegestufe zum Pflegegrad
4. was ändert sich finanziell?

1. **Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff**

Definition des neuen Pflegebegriffs nach § 14 Abs. 1 SGB (Sozialgesetzbuch) XI

Pflegebedürftig im Sinne des neuen Gesetzes sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich aber für mindestens 6 Monate bestehen.

2. **Das neue Begutachtungsinstrument**

„Die Selbstständigkeit gilt künftig als Maß der Pflegebedürftigkeit“

- In Zukunft ist der zentrale Maßstab der Grad der Selbstständigkeit und nicht mehr der Hilfebedarf in Minuten!
- Neu und umfassend betrachtet werden ab jetzt die kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten, die Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen sowie die Gestaltung von Alltagsleben und sozialen Kontakten.

Konkret, der Mensch mit seinen Ressourcen steht im Mittelpunkt!

Die Prüfung erfolgt durch Kriterien, die in 6 Modulen enthalten sind. Aus der Addition der Punkte in den Modulen errechnet sich der künftige Pflegegrad.

Die Begutachtung erfolgt bei den Kassenpatienten durch den med. Dienst der gesetzlichen Kassen und bei den Privatpatienten durch den med. Dienst der Privaten Kassen „Mediproof“.

Bei Fragen zur Begutachtung ist bei den **Gesetzlichen** die jeweilige Krankenkasse zuständig; bei den **Privaten** erhält man eine kostenfreie und neutrale Beratung über Compass (private Pflegeberatung) Tel.

0800 101 88 00

3. **Von der Pflegestufe zum Pflegegrad**

Ab dem 01.01.2017 gibt es keine Pflegestufen mehr !

Die Überleitung erfolgt wie folgt:

- ☒ Pflegestufe 1 = Pflegegrad 2
- ☒ Pflegestufe 2 = Pflegegrad 3
- ☒ Pflegestufe 3 = Pflegegrad 4
- ☒ Pflegestufe 3 (Härtefall) = Pflegegrad 5

Es besteht Bestandsschutz nach § 140 SGB XI: Niemand wird schlechter gestellt!

4. **Was ändert sich finanziell?**

Alle Leistungen ab 2017 im Überblick:

<u>Pflegegrade</u>	<u>Geldleistung</u> ambulant	<u>Sachleistung</u> ambulant	<u>Entlastungsbetrag</u> ambulant	<u>Leistungsbetrag</u> voll-stationär
Pflegegrad 1			125.- €	125.- €
Pflegegrad 2	316.- €	689.- €	125.- €	770.- €
Pflegegrad 3	545.- €	1.298.- €	125.- €	1.262.- €
Pflegegrad 4	728.- €	1.612.- €	125.- €	1.775.- €
Pflegegrad 5	901.- €	1.995.- €	125.- €	2.005.- €

Grundsätzlich gilt: **Ambulant vor Stationär**

Neuregelung bei der stationären Pflege:

Bisher erhöhte sich die Zuzahlung gegenüber dem Pflegeheim bei jeder Höherstufung. (Differenz müssen gestiegene Heimkosten gegenüber dem Pflegebetrag). Das gibt es ab dem 01.01.2017 nicht mehr. Die Heime künftig eine Mischkalkulation aufstellen, die für alle Pflegestufen gleichermaßen gilt.

Für die unteren Pflegegrade bedeutet das künftig eine Mehrbelastung, für die höheren Grade aber eine finanzielle Wenigerbelastung. Namhafte Fachleute machen darauf aufmerksam, dass es bei der Umsetzung des Bundesgesetzes durch die Kommunen vor allem in den ersten Monaten 2017 zu Problemen könnte. Diese wären dann im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass durch die föderale Zersplitterung auf Länderebene noch nicht alle Ausführungsbestimmungen geregelt sind.